

§ 2 PHöchstMengV — Wasch- und Reinigungsmittel zur Verwendung im Haushalt

Phosphathöchstmengenverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Es ist Herstellern, Einführern und Vertriebsunternehmen untersagt, Wasch- und Reinigungsmittel zur Verwendung im Haushalt in den Verkehr zu bringen, die einen Phosphatgehalt aufweisen, der bei bestimmungsgemäßem Gebrauch die in den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Obergrenzen (Phosphathöchstmengen) überschreitet. Bei Wasch- und Reinigungsmitteln, die nach ihren Dosierungsempfehlungen gleichzeitig mit anderen Wasch- und Reinigungsmitteln zu verwenden sind, darf der Phosphatgehalt insgesamt nicht die Obergrenzen der Absätze 2 und 3 überschreiten.

(2) Für Wasch- und Reinigungsmittel zur Verwendung im Haushalt gelten ab 1. Oktober 1981 bei einem Waschlaugenvolumen von 20 Litern und bei Beachtung der Dosierungsempfehlungen, bezogen auf das Fassungsvermögen einer Waschmaschine von 4 bis 5 Kilogramm Trockenwäsche, folgende Obergrenzen für den Phosphatgehalt in der Waschlauge, ermittelt als Gramm an elementarem Phosphor je Liter Waschlauge (g/lP):

Phosphatgehalt in der Waschlauge in g/lP bei Verwendung von
Wasserhärtebereich Wasch- und Reinigungsmitteln für alle Waschtemperaturen Wasch- und
Reinigungsmitteln für Waschtemperaturen bis 60 Grad C Spezial-/Feinwaschmitteln
Vorwaschmitteln

im gesamten Waschvorgang: in der Vorwäsche:

1	0,70	0,85	0,45	0,55
2	0,85	1,00	0,55	0,65
3	1,00	1,20	0,65	0,80
4	1,25	1,40	0,75	0,90

(3) Die Obergrenzen des Absatzes 2 werden ab 1. Januar 1984 durch folgende Werte ersetzt:

Phosphatgehalt in der Waschlauge in g/lP bei Verwendung von
Wasserhärtebereich Wasch- und Reinigungsmitteln für alle Waschtemperaturen Wasch- und
Reinigungsmitteln für Waschtemperaturen bis 60 Grad C Spezial-/Feinwaschmitteln
Vorwaschmitteln

im gesamten Waschvorgang: in der Vorwäsche:

1	0,50	0,75	0,40	0,50
2	0,65	0,85	0,45	0,60
3	0,80	1,05	0,55	0,70
4	1,00	1,25	0,65	0,80

Zitiervorschlag: § 2 PHöchstMengV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/PH%C3%B6chstMengV/2>